

Stellungnahme des Landkreises zur Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Bauvorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1a/b, 8. PÄ (Große Wendlinger Kurve - Anbindung)“, in Wendlingen und Kirchheim unter Teck

Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Herr Neckernuß, Telefon 0711/3902-42040

Mit der in der Planänderung enthaltenen Verwirklichung der Großen Wendlinger Kurve im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1a/b ergeben sich durch die höhenfreie Einführung in die Neubaustrecke (NBS) sowohl für den Bereich des Zugverkehrs auf der NBS als auch auf der Neckartalbahn erhebliche weitere Vorteile.

Mit der Erstellung des zweiten Gleises ergibt sich darüber hinaus die Chance, eine weitere Möglichkeit einer Schienenverbindung im S-Bahn-Verkehr oder S-Bahn ähnlichen Verkehr von den Fildern ins Neckartal zu verwirklichen. Entsprechende Vorabmaßnahmen hierfür sind bei der Verwirklichung der von der Planänderung umfassten Anbindung des zweiten Gleises mit vorzusehen. Die Vorsorgemaßnahmen müssen eine kreuzungsfreie Ein- und Ausschleifung von und nach Nordosten Richtung Kirchheim unter Teck enthalten und eine Südumfahrung Wendlingens ermöglichen.

Der Landkreis Esslingen als Aufgabenträger für den Busverkehr fordert zusätzlich, beim Neubau einer Eisenbahnüberführung für das zweite Gleis über die bestehende Neckartalbahn und die geplante neue L 1250 darauf zu achten, dass betriebliche Behinderungen der dort vorhandenen Buslinien möglichst vermieden werden. Ggfs. sind Maßnahmen, die in den Verkehr eingreifen, rechtzeitig mit dem Landkreis abzusprechen.

Beteiligung aus der Betroffenheit in eigenen Rechten

Der Landkreis Esslingen erhebt aus der Betroffenheit in eigenen Rechten, insbesondere als Eigentümer von Grundstücken oder Leitungsrechten oder als Träger kommunaler Einrichtungen als Planungshoheit keine Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben.